

Bundesblatt

73. Jahrgang.

Bern, den 23. Februar 1921.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesgesetz

betreffend

Erlass und Stundung von Stempelabgaben.

(Vom 15. Februar 1921.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 41^{bis} der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 24. Dezember 1920,

beschliesst:

Art. 1. Wenn bei einer Sanierung die Erhebung der Stempelabgaben, die auf der Ausgabe inländischer Wertpapiere lasten, eine offenbare Härte gegen den Abgabepflichtigen bedeutete, so sollen diese Abgaben nach Massgabe von Art. 2 und 3 gestundet oder erlassen werden.

Art. 2. Stundung und Erlass sind nur bei Abgaben zulässig, welche verfallen,

- a. wenn Gläubiger eines Unternehmens für ihre Forderungen ganz oder zum Teil durch Obligationen oder Beteiligungsurkunden (Aktien, Genussaktien, Genussscheine oder Stammkapitalanteile) abgefunden werden;
- b. wenn Mitglieder von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Genossenschaften infolge von Verlusten des Unternehmens an Stelle ihrer Beteiligungsurkunden, sei es zu deren vollem Betrage oder zu einem Teile dieses Betrages, neue mit geminderten Rechten übernehmen müssen oder auf ihre infolge von Verlusten abgeschriebenen Beteiligungsurkunden neue Einzahlungen leisten.

Art. 3. Für gestundete Abgaben kann Sicherheit verlangt werden. Für die Entrichtung der gestundeten Abgaben sind bestimmte Termine festzusetzen, die nötigenfalls bei Eintritt hinausgeschoben werden können.

Art. 4. Der Bundesrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen; er regelt insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass und zur Stundung von Abgaben und die Abstempelung von Wertpapieren, für welche die Abgaben gestundet oder erlassen sind.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 19. Januar 1921.

Der Präsident: **Dr. J. Baumann.**

Der Protokollführer: **Kaestlin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 15. Februar 1921.

Der Präsident: **Garbani-Nerini.**

Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 15. Februar 1921.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Datum der Veröffentlichung: 23. Februar 1921.

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 1921.

Bundesgesetz betreffend Erlass und Stundung von Stempelabgaben. (Vom 15. Februar 1921.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.02.1921
Date	
Data	
Seite	243-244
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 848

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.